

## **Richtlinie**

### **für die Förderung von Bodenschutzanlagen in Niederösterreich**

1. Das Land Niederösterreich fördert im Rahmen der Privatwirtschaft nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel Bodenschutzanlagen in Niederösterreich. Zu diesen Anlagen zählen auch Mehrnutzenhecken.
  - 1.1. Die Förderung besteht in der Bereitstellung von erforderlichem Personal und Material zur Planung, Errichtung und Pflege von Bodenschutzanlagen und der dafür erforderlichen Beratung.
  - 1.2. Die Errichtung und die Pflege werden nur insoweit gefördert als sie mit den der NÖ Agrarbezirksbehörde zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen maschinell durchführbar sind.
  - 1.3. FörderungswerberInnen können sein:
    - 1.3.1. Agrar-, Erhaltungs-, Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Windschutzgemeinschaften;
    - 1.3.2. Gemeinden;
    - 1.3.3. private natürliche und juristische Personen, sofern sie EigentümerInnen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sind oder solche Grundstücke bewirtschaften.BewirtschafterIn ist, wer land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerbsorientiert selbst bewirtschaftet.
  - 1.4. Förderungsvoraussetzungen sind:
    - 1.4.1 Ein zwischen FörderungswerberIn und dem Land Niederösterreich geschlossener schriftlicher Förderungsvertrag (Übereinkommen).
    - 1.4.2. Die rechtmäßige Bereitstellung des für die zu fördernde Maßnahme erforderlichen Grundes durch den/die FörderungswerberIn an das Land NÖ.
    - 1.4.3. Eine Zustimmungserklärung, wenn der/die FörderungswerberIn nicht GrundeigentümerIn ist.
    - 1.4.4. Die für die geförderte Maßnahme erforderlichen Ausfertigungen behördlicher Bewilligungen (z.B. forstrechtliche Bewilligung für Windschutzanlagen) und Zurkenntnisnahmen, welche vom/von der FörderungswerberIn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Förderstelle vorzulegen sind.
    - 1.4.5. Für die Errichtung von Mehrnutzenhecken ist der erforderliche Grund im Rahmen der Teilnahme am Agrar-Umweltprogramm ÖPUL bereit zu stellen.
  - 1.5. Pflege:
    - 1.5.1. Die Förderung der Errichtung einer Bodenschutzanlage (Schutzwald) umfasst auch die Pflege der Anlage bis zur Sicherung des Bestandes.

- 1.5.2. Bei einer Mehrnutzenhecke ohne Schutzwaldeigenschaft beschränkt sich die geförderte Pflege auf die in den ersten beiden Jahren nach der Errichtung erforderliche Anwuchspflege.
- 1.5.3. Die weitere Pflege der Bodenschutzanlage obliegt dem/der GrundeigentümerIn oder dem/der BewirtschafterIn.

2. Gegenstände der Förderung sind:

- 2.1. **Bodenschutzanlagen:** das sind streifenförmige Auspflanzungen mit heimischen Bäumen und/oder Sträuchern in einer durchschnittlichen Ausscheidungsbreite von maximal 20 Metern, die sich aufgrund ihres Aufbaus und ihrer Artenzusammensetzung positiv auf die Umwelt auswirken, durch z.B. Schutz von landwirtschaftlichen Grundstücken vor Winderosion, Wassererosion oder anderen Naturgefahren, die Verbesserung des Kleinklimas, Verminderung von negativen Auswirkungen des Klimawandels, Erhöhung der Artenvielfalt, etc.
- 2.2. **Mehrnutzenhecken:** das sind laut GAP-Strategieplan 2023-2027 ab dem Jahr 2023 bis 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres neu angelegte Hecken mit überwiegend Sträuchern und Obstbäumen,
  - welche direkt an Ackerflächen angrenzen und
  - im Rahmen des ÖPUL und eines von einer fachlich zuständigen Landesdienststelle anerkannten Konzeptes angelegt und
  - in einem entsprechenden Layer im INVEKOS-GIS der AMA schlagbezogen erfasst und bestätigt werden.
- 2.3. **Flächenbepflanzungen:** das sind Anlagen, die landschaftsgestaltenden Charakter oder ökologischen Wert haben und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.
- 2.4. **Natürliche Einfriedungen** von Brunnenschutzgebieten und **Abschirmungen** von landwirtschaftlichen Sonder- und Spezialkulturen (wie Obst, Wein, Feldgemüse) oder von landwirtschaftlichen Betriebsobjekten (z.B. Aussiedlerhöfe, Stallungen), die außerhalb des Ortsgebietes liegen und Windeinflüssen oder anderen Beeinträchtigungen (z.B. Lärm, Trockenheit) ausgesetzt sind.
- 2.5. **Sonstige Anlagen**, die nicht ausschließlich die vorstehend angeführten Funktionen erfüllen, welche aber an der Grenze zu anderen Widmungsarten nach dem örtlichen Raumordnungsprogramm liegen oder Ersatzaufforstungen sind.

3. Die Förderungsstelle des Landes Niederösterreich ist die NÖ Agrarbezirksbehörde. Diese untersteht dem nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 0001/1, für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung.

4. Die NÖ Agrarbezirksbehörde hat ein jährliches Förderungsprogramm zu erstellen und dem für Bodenschutzangelegenheiten zuständigen Mitglied der Landesregierung bis spätestens zum 1. März des Jahres, in dem die Arbeiten begonnen werden sollen, vorzulegen.
5. Kostenbeiträge:
  - 5.1. Der/die FörderungswerberIn hat zur Errichtung inklusive Bestandes- oder Anwuchspflege der Bodenschutzanlage einen einmaligen Kostenbeitrag von € 3.000,-- exkl. USt. pro Hektar Projektfläche zu leisten.
  - 5.2. Der Kostenbeitrag für Bepflanzungen laut Punkt 2.5. beträgt-€ 15.000,-- exkl. USt. pro Hektar Projektfläche. Dieser Beitrag reduziert sich bei Übernahme der Kosten für biologisch abbaubare Verbisschutzmittel durch den/die FörderungswerberIn auf € 12.000,-- exkl. USt. pro Hektar.
  - 5.3. Die Kostenbeiträge werden ab einer Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI) 2020 von mehr als 5 % erhöht.
6. Der Kostenbeitrag ist vom/von der FörderungswerberIn binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung durch die NÖ Agrarbezirksbehörde an das Land Niederösterreich zu leisten.
7. Im Falle der Nichteinhaltung der Erhaltungsdauer von mindestens 5 Jahren ist der/die FörderungswerberIn zur Wiederherstellung der geförderten Maßnahme verpflichtet (Ersatzvornahme).
8. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
9. Diese Richtlinie tritt mit 15. Juli 2022 in Kraft.
10. Übergangsregelung: alle bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Projekte sind nach den Bestimmungen der bis dahin geltenden Förderungsrichtlinie abzuwickeln.